

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Frau Barbara Graf  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
[Barbara.graf@finma.ch](mailto:Barbara.graf@finma.ch)

Basel, 27. August 2014  
J.4.6 MST/LHE

**Anhörung FINMA-Rundschreiben 2015/XX – „Leverage Ratio“ und  
FINMA-Rundschreiben 2008/22 – „Offenlegung Banken“**

Sehr geehrte Frau Graf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 17. Juni 2014 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend das neue FINMA-Rundschreiben 2015/XX – „Leverage Ratio“ und die Revision des FINMA-Rundschreibens 2008/22 – „Offenlegung Banken“ und bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen.

Bekanntlich waren Vertreter aller Bankengruppen wie auch unsere Geschäftsstelle in der Nationalen Arbeitsgruppe zur schweizerischen Umsetzung der Leverage Ratio (NAG LR) unter der Leitung der FINMA vertreten und haben an der Ausarbeitung der vorliegenden Entwürfe der beiden FINMA-Rundschreiben mitgewirkt. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für den frühzeitigen Einbezug unserer Vereinigung in die Vorbereitungsarbeiten und den konstruktiven Dialog danken.

**Grundsätzlich stehen wir dem Konzept einer nicht risikogewichteten Eigenmittelquote (Leverage Ratio) als „Sicherheitsnetz“ positiv gegenüber.**

**Bei der schweizerischen Umsetzung einer Leverage Ratio ist in der Folge auf eine wettbewerbsspolitisch verträgliche Ausgestaltung und Kalibrierung zu achten. Das bedeutet einerseits, dass schweizerischen Instituten im internationalen Vergleich keine Wettbewerbsnachteile entstehen dürfen. Andererseits geht es darum, Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen schweizerischen Instituten zu verhindern. Die Umsetzung der Leverage Ratio muss sich sodann auch an der internationalen Entwicklung orientieren, welche auf den Rahmenvereinbarungen von Basel III basiert.**

**In diesem Zusammenhang sollten unseres Erachtens mehrere Aspekte in den Entwürfen der Rundschreiben verbessert werden.**

**So erachten wir es im Rahmen der Umsetzung der Leverage Ratio auf nationaler**

**Ebene für notwendig und zielführend – anstelle des Kernkapitals – das regulatorische Eigenkapital als Kapitalmessgrösse (Zähler) zu definieren.**

**Weiter beurteilen wir das Erfordernis, Zweckgesellschaften in den Konsolidierungskreis der Leverage Ratio mit einzubeziehen, als wenig zweckdienlich und hinsichtlich der zusätzlichen operativen Anforderungen als zu aufwendig.**

**Darüber hinaus schlagen wir vor, die „Flüssigen Mittel“ gemäss Liquiditätsvorschriften aus der Berechnung des Gesamtengagements auszuklammern, insbesondere da die Leverage Ratio anderenfalls volatil wird und mit dem Zinsniveau korreliert.**

**Die Anforderung, dass Währungskongruenz als Bedingung für eine vorgezogene Abwicklung beachtet werden muss, erscheint uns nicht nachvollziehbar. Unseres Erachtens ist diese Anforderung ersatzlos zu streichen.**

**Ferner empfinden wir den in Randziffer 77 vorgegebenen Faktor 2 für Banken, die von den Übergangsbestimmungen des Schweizer Standardansatzes (SA-CH) Gebrauch machen und folglich für die Berechnung der Kreditäquivalente die Marktwertmethode nach dem SA-CH verwenden, als deutlich zu hoch.**

Grundsätzlich unterstützen wir die Einführung der Leverage Ratio als nicht risikobasiertes zusätzliches Mass zu den risikogewichteten Eigenmittelquoten und plädieren für eine wettbewerbspolitisch verträgliche Ausgestaltung und Kalibrierung im Sinne von Wettbewerbsneutralität.

Allerdings erlauben wir uns, in den aktuellen Entwürfen der Rundschreiben einige Punkte anzuführen, die unserer Ansicht nach nochmals überdacht und verbessert werden sollten. Die meisten dieser Anliegen wurden im Rahmen der Projektarbeiten mit der FINMA bereits ausführlich diskutiert. Da uns diese Punkte jedoch sehr wichtig erscheinen, gestatten wir uns, sie in dieser Stellungnahme nochmals aufzubringen und näher zu erläutern.

Unsere Kommentare und Anliegen sind im Folgenden nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage und in chronologischer Abfolge gegliedert.

***Rz 3 bis 5: Definition der Leverage Ratio***

Dem Basler Regelwerk kann betreffend die Leverage Ratio entnommen werden, dass der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht weiterhin – im Rahmen der Übergangsphase – Daten sammeln wird. Diese Daten sollen einen Überblick über die Auswirkungen auf die Leverage Ratio verschaffen, wenn entweder das Kernkapital oder das gesamte regulatorische Eigenkapital als Kapitalmessgrösse (Zähler) herangezogen wird. Aufgrund der Tatsache, dass viele Institute über teilweise namhafte stille Reserven und auch andere substanzielle Elemente des Ergänzungskapitals verfügen, beantragen wir, auch national zu prüfen, anstelle des Kernkapitals das regulatorische Eigenkapital als Zähler zu definieren.

Ein solcher Wechsel der Kapitalmessgrösse auf das regulatorische Eigenkapital sollte jedoch nicht dazu führen, dass die Leverage Ratio dadurch auf einem höheren Niveau festgelegt wird. Falls dennoch am Kernkapital als Zähler festgehalten wird, geben wir – wie bereits im Rahmen der NAG LR erwähnt – zu bedenken, dass die vorgenannten Banken klar benachteiligt werden. Gerade stille Reserven bilden leicht verwertbares Haftungssubstrat, können aber erfahrungsgemäss nicht ohne Weiteres in das Kernkapital eingebucht werden, da dies allenfalls steuerliche Folgen haben könnte.

***Rz 6: Konsolidierung***

Hinsichtlich der Anforderung in Randziffer 6, Zweckgesellschaften – die unter dem Rechnungslegungsstandard einer Bank konsolidiert werden – ergänzend in die Berechnung des Gesamtengagements der Leverage Ratio miteinzubeziehen, muss berücksichtigt werden, dass es nach wie vor Unterschiede zwischen verschiedenen Rechnungslegungsstandards (z.B. US GAAP und IFRS) gibt. Dies hat zur Folge, dass Banken je nach Rechnungslegungsstandard einen unterschiedlichen Konsolidierungskreis als Basis für die Berechnung der Leverage Ratio heranziehen würden. Es ist davon auszugehen, dass diese Unterschiede in der Rechnungslegung ein wesentlicher Grund dafür waren, dass der Basler Ausschuss generell den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis – gemäss den risikobasierten Eigenmittelvorschriften – als Basis für die Berechnung der Leverage Ratio vorgeschlagen hat.

Darüber hinaus stellt die Anforderung eine operative Herausforderung dar. Banken müssten zusätzlich zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegungsstandards und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis auch einen separaten Konsolidierungskreis für die Leverage Ratio bestimmen. Die Summe der Bilanzpositionen derartiger Zweckgesellschaften erscheint – im Vergleich zum Gesamtengagement grösserer Banken – nicht ausreichend materiell, um die zusätzlichen operativen Anforderungen zu rechtfertigen.

Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass die Einführung weiterer Differenzierungen in den Konsolidierungsstandards die Komplexität insbesondere für Investoren, Analysten und andere Leser finanzieller Informationen weiter erhöhen würde.

Aufgrund dieser Überlegungen ersuchen wir Sie, von dem Erfordernis, Zweckgesellschaften in den Konsolidierungskreis der Leverage Ratio mit einzubeziehen, ab-

zusehen und stattdessen den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäss den risikobasierten Eigenmittelvorschriften als Basis für die Leverage Ratio zu verwenden.

**Rz 14: Berücksichtigung der „Flüssigen Mittel“ gemäss Liquiditätsvorschriften bei der Berechnung des Gesamtengagements**

In Randziffer 14 hält das neue Rundschreiben fest, dass alle bilanzierten Aktiven entsprechend der Höhe des bilanzierten Betrags zu den Bilanzpositionen gehören. Die „Flüssigen Mittel“ gemäss Liquiditätsvorschriften (Art. 15a Abs. 1 Bst. a und b Liquiditätsverordnung (LiqV); Münzen und Banknoten sowie die Zentralbankguthaben bzw. die Guthaben gegenüber den von der FINMA anerkannten Girozentralen) werden somit ebenfalls in die Berechnung des Gesamtengagements miteinbezogen.

Unseres Erachtens steht dies nicht nur dem Grundsatz der umsichtigen Bilanzbewirtschaftung entgegen, sondern auch dem erklärten Zweck der Bestimmungen zur Mindestliquiditätsquote, das heisst dem Halten von Level 1 HQLA. Des Weiteren trägt die Berücksichtigung der „Flüssigen Mittel“ gemäss Liquiditätsvorschriften bei der Berechnung des Nenners wesentlich dazu bei, dass die Leverage Ratio volatil wird und mit dem Zinsniveau korreliert, ohne dass das Risikoprofil der Bank in Wirklichkeit davon betroffen ist. Diese Volatilität ist besonders nachteilig für Banken, die in der Vermögensverwaltung tätig sind. Für den tiefen Risikograd der „Flüssigen Mittel“ spricht zudem, dass die Banken gemäss Ziffer 6.3 Anhang 3 ERV hinsichtlich dieser Bilanzposition ein Risikogewicht von 0% beanspruchen dürfen.

Um die genannten negativen Auswirkungen zu vermeiden, schlagen wir vor, die „Flüssigen Mittel“ gemäss Liquiditätsvorschriften, wie vorstehend beschrieben, aus den Aktiven, die der Berechnung des Gesamtengagements zugrunde liegen, auszuklammern. Diese Ausklammerung könnte durch eine Wiederaufnahmeklausel ergänzt werden für den Fall, dass das Rating der Zentralbank – oder, falls kein solches vorliegt, des Domizillandes – unter AAA liegen sollte.

Sollten Sie auf diese Empfehlung nicht eintreten können, schlagen wir alternativ vor, beim Basler Ausschuss entschieden zu intervenieren, um diese Inkohärenz so rasch als möglich zu beseitigen.

**Rz 31: Währungskongruenz als Bedingung für eine vorgezogene Abwicklung**

Wie im Erläuterungsbericht (Seite 14, Ziffer 5.4) ausgeführt, wurde die Thematik bereits in der Nationalen Arbeitsgruppe diskutiert. Die FINMA erklärte sich dazu bereit, dieses Anliegen mit dem Basler Ausschuss (mittels FAQ) zu erörtern. Es ist zwar richtig, dass der Basler Text in Ziffer 25 (iii) ausführt, dass „die Barnachsusszahlung in derselben Währung entgegengenommen wird, in der auch die Abwicklung des Derivatkontrakts erfolgt.“ Die Margenzahlung wird allerdings als vorgezogene Abwicklung beurteilt. Die Durchführung der Abwicklung erfolgt somit vorgezogen und unabhängig von der Währung und ist im Zeitpunkt der Beurteilung schon geschehen. Eine vorherige Währungskongruenz ist dann nicht mehr relevant. Wir beantragen in der Folge, die Randziffer 31 dahingehend anzupassen, dass die Bedingung der Währungskongruenz gestrichen wird.

## **Rz 77: Übergangsbestimmungen**

Wie bereits im Rahmen der NAG LR dargelegt, empfinden wir den unter Randziffer 77 vorgegebenen Faktor von 2 für Banken, die von den Übergangsbestimmungen des Schweizer Standardansatzes (SA-CH) Gebrauch machen, als deutlich zu hoch. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Bundesrat der Abschaffung des SA-CH zwar grundsätzlich zugestimmt (vgl. ERV), im Sinne eines politischen Kompromisses die Abschaffung jedoch mit einer längeren Übergangsfrist (bis im Jahr 2018) versehen hat. Damit verbunden sind unterschiedliche Behandlungen und Gewichtungen von einzelnen Risiken zwischen SA-CH und SA-BIZ, wobei dies bei einer Gegenüberstellung sowohl zu Mehrbelastungen als auch zu geringeren Belastungen führen kann.

Wir erachten es vor diesem Hintergrund als nicht adäquat, bei der Leverage Ratio in einem einzelnen Bereich mittels Zuschlagsfaktor einen „Ausgleich“ zu schaffen, zumal dies bei der Eigenmittelunterlegung explizit für die Übergangsphase ausgeschlossen wurde. Diejenigen Banken, welche noch den SA-CH anwenden, würden so unseres Erachtens benachteiligt. Wir anerkennen zwar, dass es sich – wie im Erläuterungsbericht (Seite 15) ausgeführt – um eine einfache Korrektur handelt. Die Quantifizierung können wir dennoch nicht nachvollziehen, und sie wäre unseres Erachtens deutlich tiefer anzusetzen.

## **B) FINMA Rundschreiben 2008/22 – „Offenlegung Banken“ (RS Offenlegung)**

### **Rz 7: Ausnahmen von den Offenlegungspflichten**

Die partielle Offenlegung wird gegenüber dem bisherigen Regime wesentlich erweitert, indem die Banken neu auch die Kapitalquoten gemäss den Ziffern 61 bis 68f der Tabelle 1 Bst. b RS Offenlegung offen legen müssen. Diese umfassende Erweiterung lehnen wir ab, insbesondere auch, weil diese zusätzliche Offenlegungspflicht unseres Wissens nie Gegenstand der Besprechungen im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe war und wir den Grund für diese wesentliche Erweiterung nicht nachvollziehen können.

### **Rz 36.3 ff.: Prinzip der Wesentlichkeit bei quantitativen Angaben zur LCR**

Die Randziffer 36.3 verlangt Angaben zu sämtlichen in den Randziffern 36.4 bis 36.11 aufgelisteten Punkten. Die entsprechende Vorschrift in § 15 des Basler Regelwerkes schränkt hingegen die Angaben auf jene ein, welche für die LCR wesentlich sind. Der Entwurf zum RS Offenlegung ist dementsprechend – im Vergleich zum Basler Text („...banks should provide sufficient qualitative discussion around the LCR...where significant to the LCR, banks could discuss...“) – zu restriktiv und berücksichtigt unseres Erachtens das Prinzip der Wesentlichkeit zu wenig.

Wir schlagen deshalb vor, in Randziffer 36.3 den Hinweis zur Erläuterung **wesentlicher** quantitativer Angaben aufzunehmen. In der jetzigen Form wird unter den Randziffern 36.6 bis 36.10 impliziert, dass in jedem Fall eine Erläuterung notwendig ist, da nur die Randziffern 36.4, 36.5 und 36.11 den Zusatz „wesentlich“ enthalten.

Wir beantragen demgemäss, die Formulierung in Randziffer 36.3 wie folgt anzupassen:

„Die Bank erläutert die **wesentlichen** quantitativen Angaben zur LCR (siehe **Beispiele** in Tabelle 12 des Anhangs 2), um deren Verständnis zu erleichtern. Sie macht Angaben: ...“

Ferner schlagen wir vor, die Randziffer 36.7 zwecks Klarheit von „Finanzierungskonzentrationen“ in „Konzentration von Refinanzierungsquellen“ umzuformulieren.

#### **Rz 46.4: LCR auf Basis von einfachen Durchschnitten der Tageswerte des Vorquartals**

Die in Randziffer 46.4 gemachten Ausführungen, wonach „systemrelevante Banken ab 1.1.2017 die LCR auf Basis von einfachen Durchschnitten der Tageswerte des Vorquartals (Tagesdurchschnitt der letzten 90 Arbeitstage)“ berechnen müssen, erachten wir als eine nicht konsistente und allenfalls auch technisch schwierige Vorgabe. Zudem ist festzuhalten, dass ein Quartal nicht 90 Arbeitstage umfasst (höchstens ca. 65 Tage), jedes Quartal unterschiedlich viele Tage und Arbeitstage aufweist und je nach Standort und Feiertagen weitere Unterschiede bestehen können. Wir schlagen deshalb vor, dass der Text in der Klammer („Tagesdurchschnitt der letzten 90 Arbeitstage“) gestrichen wird und die Banken gemäss Randziffer 46.5 selbst offenlegen, welche Datenpunkte sie genau verwendet haben.

Gemäss Fussnote 6 (Seite 3) des Basler Regelwerks müssen halbjährlich oder jährlich offenlegende Banken die LCR für jedes Quartal offenlegen. Das bedeutet, dass halbjährlich berichtende Banken die letzten beiden Quartale und jährlich berichtende Banken jedes der vier vergangenen Quartale offenlegen. Wir beantragen, diese Instruktion auch im RS Offenlegung festzuhalten.

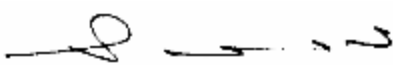
#### **Erläuterungsbericht zum Rundschreiben Offenlegung (ab Seite 15)**

Im Erläuterungsbericht (Seite 21) werden Klarstellungen zum Beginn der LCR-Offenlegung angeführt, was wir sehr begrüssen. Nicht nachvollziehbar ist für uns hingegen, weshalb solche Klarstellungen nicht auch bezüglich der Offenlegung der Leverage Ratio erwähnt werden.

Aufgrund der Diskussion im Rahmen der NAG LR gehen wir davon aus, dass sich die erstmalige Offenlegung der Leverage Ratio zeitlich genau gleich präsentiert wie die erstmalige Offenlegung der LCR. Mangels schriftlicher Ausführungen lässt sich diese Annahme jedoch nicht erhärten. Ausserdem stellt sich für die Offenlegungspflichten bezüglich beider Grössen die grundsätzliche Frage, ob bei der erstmaligen Offenlegung auch die Vorjahreswerte publiziert werden müssen. Für entsprechende Präzisierungen im Rahmen der definitiven Vorgaben sind wir folglich sehr dankbar.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen.  
Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen  
wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Markus Staub